

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Rechnung und
des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank
für das Jahr 1996**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission zur Prüfung der
Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank,

beschliesst:

1. Der 127. Geschäftsbericht des Bankrates der Zürcher Kantonalbank
über das Jahr 1996 wird abgenommen.
2. Der Bilanzgewinn von Fr. 148'184'947.31 wird auf Grund von § 24
des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. Mai 1978
(teilrevidiert am 4. Juni 1989) wie folgt verwendet:

Verzinsung des Grundkapitals	Fr.	104'678'515.65
Zuweisung an die Staatskasse des Kantons Zürich	Fr.	16'000'000.00
Zuweisung an den kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds	Fr.	4'000'000.00
Zuweisung an den Reservefonds	Fr.	20'000'000.00
Vortrag auf neue Rechnung	Fr.	3'506'431.66
		<hr/>
Total	Fr.	148'184'947.31
		<hr/>

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Peter Züblin, Weiningen
(Präsident); Thomas Büchi, Zürich; Franz Cahannes, Zürich; Dr. Armin Heinimann, Illnau-
Effretikon; Liselotte Illi, Bassersdorf; Dr. Klara Reber, Winterthur; Richard Weilenmann,
Buch am Irchel; Sekretärin: Therese Spiegelberg, Fehraltorf

3. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und an den Regierungsrat.

Bericht

Die Kommission hat die Rechnung und den Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank geprüft.

Der von der Kommission behandelte Bericht der Kontrollstelle gelangt zu folgenden Schlüssen:

1. Die Jahresrechnung per 31. Dezember 1996, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung und Anhang, ist nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934, seiner Verordnung vom 17. Mai 1972 und den Richtlinien der Eidgenössischen Bankenkommision zu den Rechnungslegungsvorschriften der Artikel 23 bis 27 BankV vom 14. Dezember 1994 erstellt und entspricht dem Prinzip «True-and-fair-View».
2. Die Bilanz per 31. Dezember 1996 und die Erfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 1996 stimmen mit den Büchern überein.
3. Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind vollumfänglich durch die vorhandenen Aktiven gedeckt. Die eigenen Mittel sind intakt.
4. Die vorhandenen Rückstellungen und Wertberichtigungen genügen zur Deckung aller festgestellten Risiken.
5. Die Verwendung des Reingewinns entspricht den Vorschriften von § 24 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. Mai 1978, teilrevidiert am 4. Juni 1989.
6. Die Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften der Verordnung zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen sind eingehalten.
7. Die Kontrollstelle hat sich davon überzeugt, dass sich die Bankleitung bei ihrer Geschäftstätigkeit während des Berichtsjahres von den auf den 1. August 1989 in Kraft getretenen Vorschriften des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. Mai 1978 (teilrevidiert am 4. Juni 1989) und des Geschäftsreglementes vom 3. November 1977 (teilrevidiert am 6. Februar 1989) leiten liess.
8. Die Kontrollstelle bestätigt, dass sie von der Bank alle gemäss Artikel 19 Absatz 2 BankG verlangten Aufschlüsse erhalten hat.

Zürich, den 29. Oktober 1997

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hans-Peter Züblin

Therese Spiegelberg